

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2018 der Landeshauptstadt Schwerin

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung am 15. September 2020 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend den Jahresabschluss 2018 (Stand 24. April 2020) sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Schwerin vom 8. Juli 2020. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 15. September 2020 stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Nachfolgend bezeichnete Prüffeststellung führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks:

Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 wurde nicht innerhalb der gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V vorgegebenen Frist, sondern erst zum 13. Dezember 2019 aufgestellt. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen **mit der oben bezeichneten Einschränkung** den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V und den Vorschriften der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin vermitteln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Schwerin empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, den geprüften Jahresabschluss 2018 der Landeshauptstadt Schwerin mit Stand 24. April 2020 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 15.09.2020

i.V. 
Arndt Müller
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin